Clubsatzung der Motor Sport Gemeinschaft Valmetal e.V. im AvD

- § 1 Der am 25. Januar 1976 gegründete Club führt den Namen Motor Sport Gemeinschaft Valmetal e.V. Korporativclub im AvD.
 Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Bestwig, Ortsteil Ramsbeck, und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Meschede eingetragen.
- § 2 Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- § 3 Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- § 4 Zweck des Clubs ist die Förderung des Motorsports und der Verkehrserziehung im allgemeinen.
- § 5 Der Satzungszweck wir verwirklicht, insbesondere durch motorsportliche Veranstaltungen (Clubmeisterschaften, Slaloms, Orientierungsfahrten usw.) sowie die Förderung der Allgemeinheit durch verkehrserzieherische Veranstaltungen (Filmabende, Erste Hilfe Kurse, Fahrer- und Beifahrerlehrgänge) und gelegentliche gesellige Abende.
- § 6 Der Club ist selbstlos tätig, Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 7 Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.
- § 8 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- § 9 Jeder, der die Clubsatzung anerkennt, kann in den Club aufgenommen werden.
- § 10 Neuaufnahmen werden von zwei Vorstandsmitgliedern vorläufig bestätigt. Diese Neuaufnahme muss bei der folgenden Generalversammlung von einem Drittel der anwesenden Mitglieder endgültig bestätigt werden.

 Beiträge müssen bis dahin aber gezahlt werden.
- § 11 Minderjährige benötigen zum Clubeintritt die Bestätigung der Erziehungsberechtigten.
- § 12 Ein Mitglied kann zum Ende eines Quartals, unter Berücksichtigung einer monatlichen Kündigungsfrist, aus dem Club austreten oder ausgeschlossen werden.
- § 13 Bei einem Ausschluss aus dem Club muss dieser Schritt bei einer Generalversammlung von mindestens 75 % aller anwesenden Mitglieder gewünscht werden.
- § 14 Bei einem Ausschluss aus dem Club hat das Mitglied keinerlei Ansprüche an den Club.
- § 15 Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Clubbeitrag bis zum 31.01. des laufenden Jahres im Voraus zu entrichten.

- § 16 Sollte nach einmaliger, schriftlicher Aufforderung der Beitrag bis zum 31.03. des laufenden Jahres nicht gezahlt worden sein, erfolgt der Ausschluss aus dem Club.
- § 17 Nichtbezahlte Beiträge eines Clubmitgliedes müssen bei einem Ausschluss aus dem Club unverzüglich nachgezahlt werden.
- § 18 Jedes Mitglied hat das Recht, bei einem Clubabend Einsicht in die Clubbücher zu nehmen. Die Clubbücher dürfen jedoch nicht an Dritte weitergeleitet werden.
- § 19 Der Clubvorstand setzt sich aus folgenden Personen zusammen:
 - a. Dem Vorsitzenden
 - b. Dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. Dem Sportleiter
 - d. Dem Kassenführer
 - e. Dem Schriftführer

Weitere Beisitzer (stellv. Sportleiter, stellv. Kassenführer, Jugend- oder Pressewart usw.) können je nach Größe des Clubs bedarfsweise hinzugewählt werden. Die Zahl der Vorstandsmitglieder muss immer eine ungerade Zahl ergeben.

- § 20 Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich einmal vom Vorstand einberufen; und zwar schriftlich vier Wochen vor dem Versammlungstermin.
- § 21 Außerordentliche Versammlungen sind zu berufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, die Einberufung schriftlich verlangt.
- § 22 Die Beschlüsse der Generalversammlung sind in ein besonderes Protokollbuch nieder zu schreiben und von dem Vorstand und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- § 23 In den Vorstand kann jeder gewählt werden, der mindestens ein Jahr Mitglied der MSG-Valmetal ist und 18 Jahre alt ist.
- § 24 Der Clubvorstand wird alle zwei Jahre auf einer 4 Wochen vorher bekanntgegebenen Generalversammlung neu gewählt. Im Jahr 2002 wurde der Wahlrhythmus wie folgt geändert: Stellvertretender Vorsitzender und Schriftführer werden zusammen gewählt und 1. Vorsitzender, Kassenwart und Sportleiter im nächsten Jahr.
- § 25 Die Anzahl der Vorschläge aus den Reihen der anwesenden Mitglieder kann eins oder größer sein. Nach der jeweiligen Entscheidung der anwesenden Mitglieder der Generalversammlung kann die Wahl geheim oder mit Handzeichen stattfinden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
- § 26 Wiederwahlen sind zulässig.
- § 27 Der MSG-Valmetal wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstandsvorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

- § 28 Änderungen und Neuerungen der Clubgesetze werden vom Vorstand ausgearbeitet; anschließend müssen sich bei einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung mindestens 75 % der anwesenden Mitglieder für die Änderung oder Neuerung aussprechen, um diese anzuerkennen.
- § 29 Kassenentnahmen müssen von der Mehrheit des Vorstandes zugestimmt werden.
- § 30 Anschaffungen, welche aus der Clubkasse finanziert werden, müssen dem gesamten Club dienen.
- § 31 Die Kasse des Clubs darf nicht ins Minus belastet werden.
- § 32 Das Kassenkonto des Clubs ist bei der Volksbank Bestwig e.G. Zweigstelle Ramsbeck.
- § 33 Beim Eintritt in den MSG-Valmetal muss das neu aufgenommene Mitglied eine einmalige Aufnahmegebühr von €25,00 an den Club entrichten.
- § 34 Der Clubbeitrag wird jährlich auf der Generalversammlung festgelegt.
- § 35 Der jährliche AvD-Beitrag muss jeweils bis zum 31.01. des laufenden Jahres an den Kassierer entrichtet werden.
- § 36 Clubmitglieder, die sich für den MSG-Valmetal besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand als Ehrenmitglieder ernannt werden.
- § 37 Ehrenmitgliedern werden die Pflichten eines Clubmitgliedes erlassen.
- § 38 Ein oder mehrere Vorstandsmitglieder können bei einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung abgewählt werden. Zu diesem Schritt müssen sich 75 % der anwesenden Mitglieder entscheiden.
- § 39 Der MSG-Valmetal kann aufgelöst werden, wenn dies bei einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung von 75 % der anwesenden Mitglieder gewünscht wird. Diese Entscheidung muss auf einer weiteren Generalversammlung von ebenfalls 75 % der anwesenden Mitglieder bestätigt werden.

 Diese Generalversammlung muss spätestens 8 Wochen nach dem Auflösungsbeschluss durchgeführt werden.
- § 40 Bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Clubs an den "AvD-Förderkreis für Verkehrssicherheit". Dieser wurde speziell zum Ausbau und der Förderung des AvD-Straßenhilfsdienstes gegründet und besitzt Gemeinnützigkeit.